

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 4

§ 1 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Verkehrsanbindungen dieser Länder an die Verkehrsnetze des übrigen Bundesgebietes, soweit diese Verkehrsanbindungen in dem Programm "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" im einzelnen aufgeführt sind oder eine vergleichbare infrastrukturelle Bedeutung haben".

§ 1 Absatz 2 entfällt.

Begründung:

Der Änderungsantrag beabsichtigt eine nähere Kennzeichnung der vom Gesetz erfaßten Verkehrsmaßnahmen im westlichen Teil des Gebietes der Bundesrepublik. Dadurch soll eine dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufende Ausdehnung des Geltungsbereiches vermieden werden.